

SATZUNG DES KINDERHEIMS CHILE e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderheim Chile“, nach Erfolg der Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e. V.“. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von privaten Personen in Chile, die hilfsbedürftige Kinder in Chile bei sich aufnehmen und ihnen dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum angemessene Unterbringung, Essen, Kleidung, Hygiene, Schulausbildung, umfassende ärztliche Versorgung gewährleisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung dieser privaten Personen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Geleistete Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht insbesondere durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Öffentliche Sammlungen
- c) Zuwendungen dritter Personen
- d) Etwas Erträge aus dem Vermögen des Vereins

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- 2) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben im besonderen Maße verdient gemacht hat.
- 3) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

- 4) Über die Berufung der ordentlichen und die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung, sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 10,-- DM (zehn) im Jahr zu leisten.
- 4) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passives Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Ausschluss

Zu a) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder kann auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des Jahres zugestellt werden.

Zu b) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich ist oder wenn sie sich gröblich gegen die Interessen oder Ziele des Vereins vergangen haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- 2) Der Vorstand hat über die Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Über den Verlauf der Vorstandssitzung, sowie auch über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, denen er die verantwortliche Leitung der laufenden Geschäfte überträgt. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter sämtlicher Bediensteter des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist zur Berichterstattung gegenüber diesen Organen verpflichtet.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und den ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offenen Abstimmungen mit der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen erfolgen durch die Post.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren
- e) Die Wahl der Rechnungsprüfer und des Protokollführers.

§ 14 Rechnungslegung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres auf und übergibt sie den Rechnungsprüfern.
- 3) Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dafür verwendet, private Personen in Chile, die bedürftige Kinder in Chile bei sich aufnehmen und ihnen dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum angemessene Unterbringung, Essen, Kleidung, Hygiene, Schulausbildung, umfassende ärztliche Versorgung gewährleisten, zu unterstützen. Das Vermögen des Vereins darf nur für diese Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 16 In Kraft treten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2022 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in München eingetragen ist.

Peißenberg, den

Elisabeth Stork

1. Vorstand